



**Bekanntgabe des Wahltages
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Kleve im Jahr 2010**

Gemäß der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit den §§ 3 und 4 der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsausschuss der Stadt Kleve vom 03.11.2009 gebe ich hiermit den Wahltag bekannt und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Der Wahltag ist der 07. Februar 2010.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der

Stadt Kleve, Rathaus, Kavarinerstraße 20 - 22, 47533 Kleve, Zimmer 29 oder 31,

während der Dienststunden	montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	montags und mittwochs	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
	dienstags und donnerstags	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,

kostenlos abgegeben werden.

Insbesondere bitte ich folgendes zu beachten:

- 1.1 Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) und von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden.
- 1.2 Wahlberechtigt nach § 27 Absatz 3 GO NRW sind
 1. Ausländer
 2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl (dem 22.01.2010) in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Ziffer 1.2 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (dem 26.01.2010) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

- 1.3 Nicht wahlberechtigt nach § 27 Absatz 4 GO NRW sind
 1. Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet, sowie Asylbewerber, und
 2. Deutsche, die nicht von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.

- 1.4 Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern sie/er das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 1.5 Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerberinnen/ Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- 1.6 Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Wahlbewerberin/Wahlbewerbers enthalten.
Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischer Schrift abzufassen.
- 1.7 Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- 1.8 Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
- 1.9 In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- 1.10 Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Kleve sind **spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (04.01.2010), 16.00 Uhr** (Ausschlussfrist!), beim Wahlleiter der

Stadt Kleve, Rathaus, Kavarinerstraße 20 - 22, 47533 Kleve, Zimmer 29 oder 31,

einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die gemäß § 27 Absatz 11 GO NRW für die Wahl zum Integrationsausschuss nach § 27 Absatz 2 Satz 1 geltenden Bestimmungen der §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes und – soweit anwendbar – die Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Kleve, den 17.11.2009

Der Bürgermeister
der Stadt Kleve
als Wahlleiter
Brauer